



An das:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst

**Zahl 01-VD-LG-15193/2025-68**

E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at); [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

Klagenfurt/ Celovec, 02. 06. 2026

Als Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sieht sich der Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev veranlasst, zum Begutachtungsentwurf zur Zahl 01-VD-LG-15193/2025-68, betreffend die Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, in offener Frist nachstehende

### STELLUNGNAHME

abzugeben:

Für den Rat der Kärntner Slowenen ist ein wesentlicher Aspekt die vorgeschlagene Änderung des § 54 des Gesetzes. Dieser betrifft Ausgleichszahlungen für den Fall, dass das Kind keinen Kindergarten in seiner Heimatgemeinde besucht.

Es ist bekannt, dass nach wie vor – einfachgesetzlich – kein Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung besteht, analog zum Recht auf zweisprachigen Schulunterricht in den Schulen für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder. Von den Vertretungsorganisationen der Volksgruppe wird dies seit jeher kritisiert, zumal die vorschulische Erziehung geradezu den Kernbereichen der „Elementarbildung“ im Sinne des Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien darstellt. Es handelt sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe haben somit ein Grundrecht darauf, auch im Kindergarten einer Betreuung und Ausbildung in ihrer Muttersprache teilhaftig zu werden.



Da dieses Grundrecht der slowenischen Kinder in Kärnten/Koroška aber noch immer nicht durchgehend umgesetzt ist, ist es bedauerlicherweise so, dass es nach wie vor Gemeinden ohne zweisprachige Kindergartengruppen und auch ohne private zweisprachige Kindergärten gibt. Zweisprachige Kindergärten sollten im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten eine Selbstverständlichkeit sein.

Ganz abgesehen davon, dass dieses Grundrecht der slowenischen Kinder nicht umgesetzt ist, würde der vorliegende Gesetzesentwurf aber noch eine weitere Verschlechterung mit sich bringen: Wenn Eltern aus Gemeinden, wo es keinen zweisprachigen Kindergarten gibt, ihre Kinder in einen zweisprachigen Kindergarten in der Nachbargemeinde schicken, müssten sie Ausgleichszahlungen leisten. Das ist absolut unzulässig, es wäre eine Strafzahlung dafür, dass die Kinder zweisprachig erzogen werden sollen.

Eine derartige zusätzliche Diskriminierung ist inakzeptabel und muss im Gesetz explizit ausgenommen werden.

Dr. Valentin Inzko

Obmann des Rates der Kärntner Slowenen  
*predsednik Narodnega sveta koroških Slovencev*